

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)

Stand: März 2022

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
1.	§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 5 Düngungsbeiratsverordnung (DüBV)	Beratung des BMEL im wissenschaftlichen Beirat in Düngungsfragen
2.	§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 All- gemeine Verwaltungsvorschrift Monitoring (AVV Monitoring)	Vertretung im Ausschuss Monitoring und den Ex- pertengruppen des BVL
3.	§ 10 Abs. 2 AVV Zoonosen Le- bensmittelkette	Jährliche Bewertung der Daten des Zoonosen- Mo- nitorings in Deutschland und Übermittlung an das BVL
4.	§ 10 Abs. 2 Wasch- und Reini- gungsgesetz (WRMG)	Mitteilung von Produktinformationen zu Wasch- und Reinigungsmitteln an das Umweltbundesamt
5.	§ 10 Abs. 3 Allgemeine Ver- waltungsvorschrift Rahmen- Überwachung (AVV RÜb)	Mitwirkung bei Erstellung der jährlichen Kontroll- pläne durch das BVL
6.	§ 10 Wasch- und Reinigungs- gesetz (WRMG)	Entgegennahme von Datenblättern der Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Weiter- gabe der Informationen an medizinische Einrichtun- gen der Bundesländer und an das Umweltbundes- amt , sofern ein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht
7.	§ 12 Abs. 4 Allgemeine Ver- waltungsvorschrift Schnell- warnsystem (AVV SWS)	Erstellung von Meldekriterien für Lebensmittel mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
8.	§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 4 AVV SWS	Erstellung von Kriterienkatalogen zur Beurteilung von Lebensmitteln hinsichtlich Bakterien, Toxinen, Viren usw.
9.	§ 12 Abs. 6 AVV SWS	Beteiligung bei der Entscheidung des BVL über das Einstellen von Meldungen über Lebensmittel und Futtermittel in das Schnellwarnsystem
10.	§ 12a Abs. 1 und 2, § 12c Abs. 1 i. V. m § 12c Abs. 3 ChemG	Eigenverantwortliche und abschließende Durchführung der Bewertungsaufgaben hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - der Erarbeitung von Vorschlägen zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten in Lebens- oder Futtermitteln für in Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, - der Risikobewertung in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren, einschließlich der Bewertung von Risikominierungsmaßnahmen bei der Genehmigung eines Wirkstoffs und bei der Verlängerung und Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs sowie bei der Erteilung, Verlängerung, Aufhebung Überprüfung und Änderung von Unionszulassungen, VO (EU) Nr. 528/2012

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
11.	§ 12c Abs. 3 ChemG, § 12d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ChemG, § 12d Abs. 2 Satz 2	Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen der Zulassung von Biozidprodukten hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - der Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, - der Erarbeitung von Vorschlägen zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten in Lebens- oder Futtermitteln für in Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, - der Risikobewertung in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren, einschließlich der Bewertung von Risikominierungsmaßnahmen
12.	§ 12e Abs. 3 ChemG	Stellungnahmen des BfR an die Bundesstelle für Chemikalien zur Beantwortung von Fragen an die Auskunftsstelle und hinsichtlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über <ul style="list-style-type: none"> - Nutzen und Risiken des Einsatzes von Biozidprodukten, - Alternativen zum Einsatz von Biozidprodukten und Minimierungsmöglichkeiten des Einsatzes, - die sachkundige, ordnungsgemäße und nachhaltige Verwendung von Biozidprodukten
13.	§ 14 Abs. 2 WRMG	Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Umweltbundesamt zur Untersagung des Vertriebs von Wasch- und Reinigungsmitteln
14.	§ 14 Abs. 6 AVV SWS	Erstellung eines Kriterienkataloges über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
15.	§ 14 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (13 Abs. 4 AVV LmH)	Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Erstellung von Kriterienkatalogen zur Beurteilung von Lebensmittelbedarfsgegenständen
16.	§ 14a Abs. 1 AVV RÜb	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich einer Liste über Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus Drittländern, die vorrangig einer Einfuhrkontrolle unterfallen sollen
17.	§ 15a Tierschutzgesetz (TierSchG), § 45 Tierschutz- Versuchstierverordnung (TierSchVersV)	Beratung der zuständigen deutschen Behörden und Tierschutzgremien im Hinblick auf Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden, und Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union über die Arbeitsweise der Tierschutzgremien und bewährte Praktiken
18.	§ 16 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG)	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Entscheidung über eine Freisetzung und hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung für ein Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen
19.	§ 16e Abs. 4 ChemG	Beantwortung von Anfragen in Notfällen und Ermittlung des Bedarfs an Risikomanagementmaßnahmen anhand statistischer Analysen
20.	§ 16e Abs.1 ChemG	Entgegennahme und Übermittlung von Herstellerangaben zu gefährlichen Gemischen und Biozidprodukten sowie von Vergiftungsmeldungen aus der Ärzteschaft an von den Ländern zu bezeichnende medizinische Einrichtungen der Bundesländer

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
21.	§ 16e Abs.2 ChemG	Entgegennahme von Vergiftungsmeldungen aus der Ärzteschaft oder von den Berufsgenossenschaften
22.	§ 16e Abs.3 ChemG	Übermittlung der Produktinformationen an von den Ländern zu bezeichnende medizinische Einrichtungen (= Giftinformationszentren) Entgegennahme von Berichten aus den Giftinformationszentren zu stoffbezogenen Erkrankungen, die von allgemeiner Bedeutung sind Anforderung des BfR an die Giftinformationszentren zu Fallinformationen über bestimmte Einzelfälle von Vergiftungen
23.	§ 16e Abs.3a ChemG	Bereitstellung von Produktinformationen an die für die Überwachung zuständigen Landesbehörden
24.	§ 16g Abs. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)	Zusammenarbeit mit den anderen EU- Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Fragen über die Eignung von zur Validierung vorgeschlagener alternativer Ansätze
25.	§ 17 Abs. 2 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
26.	§ 17 Abs. 3 TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
27.	§ 17 Abs. 4 Satz 7 Trinkwasser- verordnung (TrinkwV)	Unterstützung des Umweltbundesamts bei der hygienischen Bewertung von Stoffen, die für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser eingesetzt werden und Kontakt mit Trinkwasser haben
28.	§ 18 Abs. 4 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
29.	§ 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 IfSG	Prüfung der Auswirkungen der Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen auf die Gesundheit von anderen Personen als Beschäftigten (Nr. 3), wenn die Prüfung nicht dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesen ist (Nr. 2) und Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem UBA; zusätzlich Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL, sofern Mittel Wirkstoffe enthalten, die in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder in der Zulassungsprüfung befindlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind
30.	§ 19 Abs. 1 AVV RÜb	Informationsaustausch mit anderen Behörden zu Fragen der amtlichen Kontrolle und der Lebensmittelsicherheit und Benennung einer zuständigen Kontaktstelle

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
31.	§ 19b Abs. 2 Nr. 3, § 19d Abs. 1 ChemG, § 19c Abs. 2, Allgemeine Verwaltungsvorschrift GLP (ChemVwV-GLP, Nr. 3, 5, 6)	<p>Aufgabenbereich der Bundesstelle für gute Laborpraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer GLP-Bestätigung für Prüfeinrichtungen aus Nicht-EU Ländern - Erstellung des Verzeichnisses der Prüfeinrichtungen mit Einhaltung der GLP sowie Veröffentlichung im Bundesanzeiger - Beratung der Bundesregierung und der Länder bzgl. Sachkunde der Prüfer, Ausstattung der Prüfstandorte, Laborpraxis, Dokumentation von Daten sowie Überwachung der Einhaltung der GLP - Beratung der BReg bei Konsultationsverfahren mit der Kommission oder anderen MS - Mitwirkung beim Vollzug von Vereinbarungen über die GLP bei Nicht-EU Ländern - Entgegennahme von Inspektionsberichten der Länder
32.	§ 2 Abs. 3 BVL-Gesetz (BVLG)	<p>Vertretung in drei Ausschüssen des BVL in beratender Funktion, die zur Vorbereitung Allgemeiner Verwaltungsvorschriften (AVV) dienen</p>
33.	§ 2 Abs. 8 BVLG	Beteiligung des BfR durch das BVL in allen wissenschaftlichen Fragen im Aufgabenbereich des BfR
34.	§ 2 Giftinformationsverordnung	Festlegung von Art, Umfang, Inhalt und Form der Mitteilung zu gesundheitlich oder physikalisch gefährlich eingestuften Gemischen

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
35.	§ 22 Abs. 3 AVV RÜb	Mitwirkung gegenüber dem BVL beim Erstellen des länderübergreifenden Teils der Jahresberichte für Kontrollpläne
36.	§ 22 Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (SeeUmwVerhV)	Unterstützung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Bestimmung von Ballastwasser-Austauschgebieten
37.	§ 28 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)	Bekämpfung von Tierseuchen bei vom BfR gehaltenen Tieren, soweit die Tierseuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind
38.	§ 29 Abs. 3 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL zur Genehmigung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel in besonderen Fällen
39.	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 EG-Gentechnik - Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Bewertung der Lebens- und Futtermittelsicherheit genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 6 und 18, jeweils Absatz 3b, VO (EG) Nr. 1829/2003 sowie Stellungnahmen gegenüber dem BVL zur Umweltrisikobewertung sowie zur Sicherheitsbewertung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 6 und 18, jeweils Absatz 3 Buchst. c und Absatz 4 Satz 3, der VO (EG) Nr. 1829/2003
40.	§ 3 Giftinformationsverordnung	Festlegung von Art, Umfang, Inhalt und Form der Ärztlichen Mitteilungspflicht bei Vergiftungen

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
41.	§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 33 PflSchG Abs. 1 Nr. 1-4 und 6-8	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens sowie hinsichtlich der Analysemethoden für Rückstände gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
42.	§ 34 Abs. 3 PflSchG i. V. m. § 33 PflSchG Abs. 1 Nr. 9	<p>Bewertungen für das BVL hinsichtlich der Gesundheit von Anwendern, Arbeitnehmern und anwesenden Personen; soweit durch das beantragte Anwendungsgebiet erforderlich und hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte, wenn diese</p> <p>a) nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 oder</p> <p>b) nach der Rückstandshöchstmengenverordnung vom 01. September 1994 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>angehoben werden müssen.</p> <p>Bei der Absenkung eines Rückstandshöchstgehaltes kann eine Stellungnahme des BfR eingeholt werden.</p>
43.	§ 35 Abs. 4 Nr. 3 Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV)	Funktionen einer Obergutachterstelle
44.	§ 3c Weingesetz (WeinG)	Vertretung im Sachverständigenausschuss zur Bewertung der Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten
45.	§ 4 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	<p>Auf dem Gebiet der Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen: Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Erkennung und Verhinderung der Verbreitung von Infektionen, sowie - bei konzeptionellen Arbeiten

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
46.	§ 4 Abs. 2 Fleischuntersuchungsstatistik- Verordnung (FIUStatV)	Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Risikobewertung nach vom BMEL übermittelten Daten
47.	§ 4 Abs. 2, 3, 4 AVV Monitoring	Erstellung von Programmvorschläge für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche des Monitoring an das BVL, Beratung von Vorschlägen des BVL und der Länder
48.	§ 4, § 6 Abs. 1, 3 Chemikaliengesetz (ChemG)	Mitwirkung bei der Durchführung VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) als Bewertungsstelle für Gesundheit und Verbraucherschutz
49.	§ 41 Abs. 2 TierSchVersV	Veröffentlichung der übermittelten Zusammenfassung genehmigter Tierversuchsvorhaben im Internet und Bekanntgabe der Internetseite im Bundesanzeiger
50.	§ 41 PflSchG	Beteiligung am europäischen Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und an der Prüfung von Grundstoffen, Safenern und Synergisten. Insbesondere durch Bewertungen hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens sowie hinsichtlich der Analysemethoden für Rückstände.
51.	§ 42 Abs. 3 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Entscheidung über die Genehmigung von Zusatzstoffen bzgl. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
52.	§ 46 TierSchVersV	Beratung der zuständigen deutschen Behörden zu Alternativen zu Tierversuchen
53.	§ 5 Abs. 2 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)	Unterstützung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung fremder Organismen durch Schiffe einschließlich der Prüfung, Zulassung und Überwachung von Anlagen zur Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten sowie bei vorbereitenden Maßnahmen und internationalen Zulassungsverfahren
54.	§ 5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	Mitwirkung am Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier
55.	§ 5 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	Im Einzelfall Beteiligung des BfR bei der Anordnung fleischhygienerechtlicher Maßnahmen im Rahmen von Zoonosen- und Seuchentilgungsprogrammen durch den amtlichen Tierarzt
56.	§ 51 Abs. 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Bewertung der bei der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten
57.	§ 58c Arzneimittelgesetz (AMG)	Mitteilung der zuständigen Behörde an das BfR auf dessen Verlangen über die jeweils ermittelte halbjährliche Therapiehäufigkeit, soweit für die Durchführung einer Risikobewertung auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenz erforderlich
58.	§ 6 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette)	Erstellung eines jährlichen Entwurfsvorschlags für den Zoonosen-Stichprobenplan unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Kommission und der EFSA und sonstiger laufender und geplanter Monitoring-, Überwachungs- oder Bekämpfungsprogramme

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
59.	§ 68 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 68 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln; (Zuständig ist das BVL, vom BfR wird die gesundheitliche Risikobewertung durchgeführt; im LFGB nicht explizit ausgeführt)
60.	§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)	Stellungnahme vor Erlass einer Rechtsverordnung im Gefahrgutrecht
61.	§ 7 Abs. 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette	Vertretung im Ausschuss Zoonosen des BVL
62.	§ 8 See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV)	Bei Bedarf Unterstützung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation bei der vorläufigen Bewertung eines für die Beförderung als Massengut noch nicht eingestuftes flüssigen Stoffes
63.	§ 8 Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (SeeUmwVerhV)	Unterstützung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) bei der Bewertung eines für die Beförderung als Massengut noch nicht eingestuftes flüssigen Stoffes nach Anlage II Regel 6 Absatz 3 des MARPOL-Übereinkommens
64.	§ 9 Abs. 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette	Bereitstellung und Übermittlung von Datensystemen sowie Erteilung des Einverständnisses an das BVL hinsichtlich eines Datenübermittlungssystems

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
65.	Anlage 4, 2.9.4.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (AVV LmH)	Abgabe des Testkeims Bacillus subtilis BGA für die amtliche Lebensmittelüberwachung
66.	ChemKostV Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV) Anlage (zu § 1 Absatz 1) Gebührenverzeichnis, Nr. 2.1	Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG
67.	ChemVwV-GLP - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	Begriffsbestimmung GLP-Bundesstelle (Nr. 1) Folgemaßnahmen nach der Überwachung - Vorlage GLP-Bescheinigung (Nr. 5.4) Veröffentlichungsbefugnis (Nr. 6)
68.	GenTSV	§ 17 GenTSV: allgemeine Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Betrieb einer gentechnischen Anlage
69.	Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Verbindung mit § 7 b des GGBefG	BMVI benennt das BfR als Mitglied für den Beirat und den Ständigen Ausschuss Gefahrgutbeförderung (AGGB) für die Beratung des Ministeriums hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
70.	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009	Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
71.	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz bzw. (EU) 2017/625	Die NRL sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. (EU) 2017/625 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ernannt worden. Die neue Verordnung (EU) 2017/625 löst die bisherige Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab.
72.	Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung)	Erstellung von Risikobewertungen für Tätowiermittel und deren Inhaltsstoffe Entwicklung analytischer Methoden für partikuläre und lösliche Bestandteile von Tätowiermitteln
73.	Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung - TabakerzV)	Erstellung von Risikobewertungen für Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen Bestimmung von Bestandteilen in und Freisetzungsprodukten aus Tabakwaren Etablierung eines analytischen Referenzlabors für Tabakerzeugnisse und neuartige Tabakprodukte Gesundheitliche Bewertung von Tabakerzeugnissen, Tabakbestandteilen, Zusatzstoffen, Umhüllungen und Filtern sowie neuartiger Tabakprodukte (z. B. E-Zigaretten, etc.)
74.	VersTierMeldV	§ 2 Versuchstiermelde-Verordnung

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
75.	VO (EG) 1308/2013	Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
76.	VO (EG) 152/2009	Verordnung zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln
77.	VO (EG) 178/2002	Verordnung (EG)Nr.178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
78.	VO (EG) 1881/2006	Verordnung zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
79.	VO (EG) 37/2010	Verordnung über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
80.	VO (EG) 396/2005	Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
81.	VO (EG) 401/2006	Verordnung zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
82.	VO (EG) 429/2003	Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen.
83.	VO (EG) 555/2008	Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur VO EG 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor
84.	VO (EG) 606/2009	Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen
85.	VO (EG) 852/2004	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
86.	VO (EG) 882/2004	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz bzw. (EU) 2017/625
87.	VO (EG) Nr. 1981/2006	Gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für gentechnisch veränderte Organismen

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
88.	VO (EG) Nr. 2160/2003 Zoonosen-Bekämpf-VO	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (VO (EG) Nr. 2160/2003)
89.	VO (EG) Nr. 440/2008	Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmetho- den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be- schränkung chemischer Stoffe (REACH)
90.	VO (EG) Nr. 854/2004 Verfah- ren-LM-tier. Ursprungs	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr be- stimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
91.	VO (EU) 1169/2011	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die In- formation der Verbraucher über Lebensmittel
92.	VO (EU) 2015/2283 (ehemals: VO (EG) Nr. 258/97 und VO (EG) Nr. 1852/2001	Bewertung des Herstellungsverfahrens von Le- bensmitteln im Rahmen der Verordnung über neu- artige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
93.	VO (EU) 2017/625	<p>VERORDNUNG (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)</p>
94.	VO (EU) 2019/1021	<p>Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe</p>
95.	VO (EU) 2019/4	<p>Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates</p>
96.	VO (EU) 2019/6	<p>Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG</p>

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
97.	VO (EU) 2020/2040	Verordnung (EU) 2020/2040 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Pyrrolizidinalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln, Tropanalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln
98.	VO (EU) 2021/1399	Verordnung (EU) 2021/1399 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln
99.	VO (EU) 2021/1408	Verordnung (EU) 2021/1408 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln
100.	VO (EU) 2283/2015	Verordnung (EU) Nr. 2283/2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission
101.	VO (EU) 705/2015	Verordnung (EU) Nr. 705/2015 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Leistungskriterien für die Analysemethoden, die für die amtliche Kontrolle des Erucasäuregehalts in Lebensmitteln verwendet werden
102.	VO (EU) Nr. 284/2013	Verordnung der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift
103.	VO (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
104.	VO (EU) Nr. 686/2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung spätestens am 31. Dezember 2018 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens
105.	VO (EU) Nr. 844/2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

BfR-Gesetz

1.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BfR-Gesetz (BfRG)	Erstellung wissenschaftlicher Stellungnahmen zur Lebensmittelsicherheit und zum Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen und der Tiere, letztere soweit Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Arzneimittel für Tiere, oder bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, betroffen sind
2.	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BfRG	Wissenschaftliche Beratung der Bundesministerien sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
3.	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BfRG	Zusammenarbeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, insbesondere mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, sowie Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes
4.	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG	Wissenschaftliche Forschung, soweit sie in engem Bezug zu Tätigkeiten des BfR steht
5.	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BfRG	Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen
6.	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BfRG	Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen
7.	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BfRG	Bearbeitung gesundheitlicher Fragen der Beförderung gefährlicher Güter

1.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BfR-Gesetz (BfRG)	Erstellung wissenschaftlicher Stellungnahmen zur Lebensmittelsicherheit und zum Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen und der Tiere, letztere soweit Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Arzneimittel für Tiere, oder bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, betroffen sind
8.	§ 2 Abs.1 Nr. 9 BfRG	Beteiligung am Lebensmittelmonitoring sowie an bundesweiten Erhebungen im Bereich der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe
9.	§ 2 Abs.1 Nr. 10, 11 BfRG, § 1 Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlabors (RZV)	Wahrnehmung der Funktion von 17 nationalen Referenzlaboratorien
10.	§ 2 Abs. 1 Nr. 12 BfRG	Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse
11.	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BfRG	Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.